

Reglement Betreuung in Tagesfamilien

1. Grundsätzliches

Die Grundlagen für die Betreuung von Tageskindern stellen das *Pädagogische Konzept in Tagesfamilien* sowie der *Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen* dar.

2. Zusammenarbeit

Eltern und Betreuungsperson führen zu Beginn des Betreuungsverhältnisses ein Einführungsgespräch, in dem Gewohnheiten der Kinder, Bedürfnisse und Erwartungen ausführlich besprochen werden (siehe Gesprächsleitfaden). Um dem Kind einen guten Start in die Tagesfamilien zu ermöglichen, ist eine sorgfältig geplante und durchgeführte Eingewöhnung unerlässlich (siehe Broschüre Eingewöhnung). Eltern und Betreuungsperson sollten sich im Sinne einer Erziehungspartnerschaft regelmässig austauschen sowie ein ausführliches jährliches Standortgespräch miteinander führen. Auf Wunsch kann die Koordinatorin hinzugezogen werden.

3. Betreuungskosten

Die Betreuungskosten errechnen sich aus den gewünschten Betreuungszeiten pro Woche. Diese ergeben eine Jahresbetreuungszeit abzüglich der gewünschten Ferien (Ferien sind nicht tarifpflichtig). Mahlzeiten werden zusätzlich verrechnet. Der daraus resultierende Betrag wird als monatlicher Fixbetrag beglichen (siehe Merkblatt Abrechnung). Die Eingewöhnungszeit wird nach Aufwand berechnet.

4. Versicherungen

Die Betreuungsperson ist über die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins versichert und verfügt zusätzlich über eine Privathaftpflichtversicherung. Die Eltern verfügen über eine Privathaftpflichtversicherung und haben ihr Kind/ihre Kinder gegen Krankheit und Unfall versichert.

5. Probezeit/Kündigung

Die Probezeit beträgt 2 Monate ab Datum Betreuungsbeginn. Innerhalb dieser Zeit kann das Verhältnis von allen Vertragsparteien jeweils mit einer Frist von 14 Tagen aufgelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten auf Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an alle Beteiligten erfolgen. Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr betreuen, muss der vereinbarte Fixbetrag dennoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden.

Der Verein behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag kurzfristig oder fristlos zu kündigen, z.B.:

- ✓ Verletzung vertraglicher Vereinbarungen
- ✓ Verletzung der Aufsichtspflicht / Misshandlung oder Vernachlässigung des Tageskindes
- ✓ Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- ✓ Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- ✓ Weigerung der Gemeinde, die Defizitrechnung im Sozialtarif zu übernehmen

6. Umzug

Die Dienstleistung unseres Vereins steht ausschliesslich Eltern zur Verfügung, die in einer Gemeinde mit Leistungsvereinbarung wohnen. Bei einem geplanten Umzug sind die Eltern verpflichtet, eigenverantwortlich beim Verein Informationen über den neuen Wohnort einzuholen. Besteht mit der neuen Wohngemeinde keine Leistungsvereinbarung, müssen die Eltern fristgerecht kündigen. Bei verspäteter Kündigung werden den Eltern neben den monatlichen Kosten ausserdem der Defizitbetrag der Gemeinde in Rechnung gestellt (Letzteres bei Tarif innerhalb der Subventionen).

7. Schweigepflicht

Eltern und Betreuungsperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8. Meldepflicht Kanton

Wer Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt tagsüber in seinem Haushalt betreut, muss dies der zuständigen Behörde melden. Im Kanton Thurgau ist das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) bzw. die Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) zuständig (Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, vom 19.10.1977, PAVO, SR 211.222.338).

Verabschiedet vom Vorstand am 04.12.2019
Tritt per 01.01.2020 in Kraft